



Bebauungsplan Ortszentrum Aidlingen , 2. Änderung

Artenschutzrechtliche Übersichtbegehung

Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ortszentrum Aidlingen“, der aufgrund eines Bauantrags geändert werden soll.

Die Änderung erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB in der Innenentwicklung. Hierbei ist keine Umweltprüfung erforderlich, es ist jedoch die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten sowie der Verantwortungsarten zu berücksichtigen. Hierzu fand am 16.11.2015 eine Gebietsbegehung durch die Bearbeiter statt.

Bearbeitung:

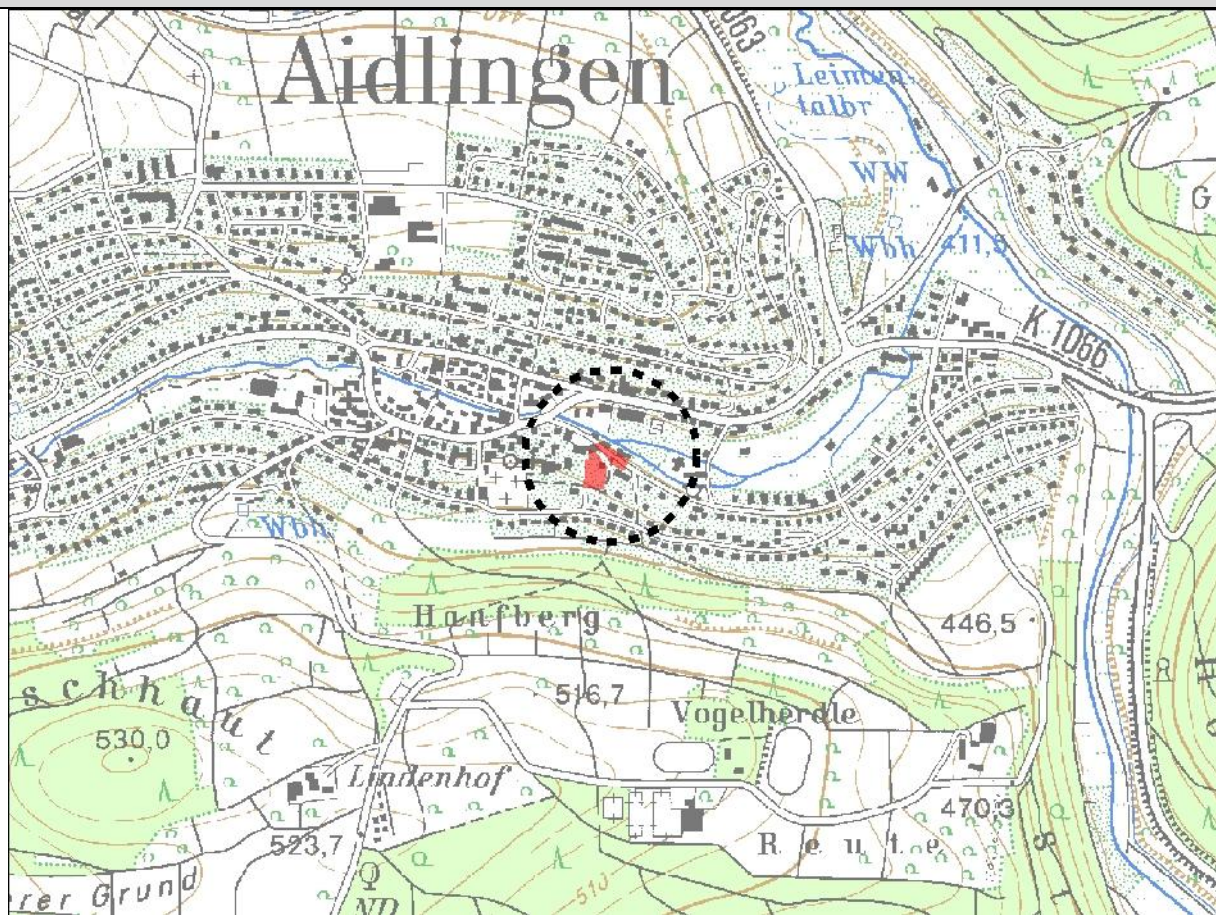
Dipl. Ing. (FH) Thomas Limmeroth

Dipl.-Geoökol. Wolfgang Siewert

Dipl. Ing. (FH) Thomas Limmeroth
Büro für Landschaftsplanung

Auf dem Graben 16
71083 Herrenberg

Übersichtskarte 1 : 12.500



Detailkarte 1 : 1.500



Allgemeine Beschreibung

Das Plangebiet liegt im Ortszentrum von Aidlingens beiderseits der Badstraße und umfasst die bebauten Flurstücke 112/6 (auf Detailkarte nicht abgegrenzt) 120, 4051/3, 4053, 4053/1 (Hausnummern 12, 14, 15 und 17), sowie die südlich angrenzenden Gärten auf den Flurstücken 4053/2 und 4054. Im Norden wird das Plangebiet von der Aid begrenzt, auf den übrigen Seiten schließen weitere Wohnhäuser bzw. Gärten an.



Gebäude der Badstraße 12 (rechts im Bild) und 14.

Biotoptypen und Strukturen (Ziffer in Klammer bezieht sich auf den Biotoptyp nach LUBW 2009)

Der größte Anteil der Flächen im Plangebiet ist von Bauwerken bestanden (60.10) bzw. als Straße, Gehweg oder Parkplatz versiegelt (60.21). Bei den unversiegelten Flächen handelt es sich um die zu den Häusern gehörenden Gärten (60.60) mit z.T. großen Grünlandflächen und verschiedensten Gehölzen. Im Grünland auf Flurstück 4053 und 4054 wachsen mehrere magerkeitszeigende Arten wie Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Wiesen-Margerite (*Chrysanthemum ircutianum*) und Schlüsselblume (*Primula spec.*). Möglicherweise ist die Wiese dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) zuzuordnen. Am Westrand von Flurstück 4053/2 befindet sich eine Trockenmauer (63.00).



Südlich an das Gebäude der Badstraße 14 schließt ein Garten mit großer Rasenfläche an.



Im Grünland auf den Flurstücken 4053 und 4054 kommen mehrere Magerkeitszeiger vor, u.a. die Rundblättrige Glockenblume.

Bedeutung des Plangebiets für den Artenschutz

Zauneidechse: Die Zauneidechse ist als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt. In Baden-Württemberg wird sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste (RLV BW, Laufer 1999) geführt.

Im Bereich der Trockenmauer auf Flurstück 4053/2 ist ein Vorkommen der Zauneidechse potenziell möglich. Gegen ein Vorkommen spricht die Tatsache, dass nur ein ca. 3 Meter langer Abschnitt der Mauer geeignet ist, da die ober- und unterhalb anschließenden Mauerabschnitte durchgängig verfugt sind und dadurch keine geeigneten Versteckmöglichkeiten bieten. Nach der Aussage eines Anwohners wurden im Bereich der Mauer bisher keine Eidechsen beobachtet.



Der mittlere Teil der Mauer am Westrand von Flurstück 4053/2 ist unverfugt und potenzieller Lebensraum der Zauneidechse.

Vögel: Alle europäischen Vogelarten sind unabhängig von ihrer Gefährdungssituation durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten der landes- oder bundesweiten Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) sowie Arten mit besonderer Schutzerofordernis nach Anhang 1 und Art. 4 Abs. 2 VSRL sind von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Gebietes und der Lage im Siedlungsbereich ist das Artenspektrum auf typische Siedlungsarten begrenzt. Die Gehölze kommen grundsätzlich als Niststätten freibrütender Vogelarten (z.B. Amsel) in Frage. Wegen der Lage im Ortskern und der gepflegten Struktur der Gärten ist allenfalls mit ubiquitären, störungsunempfindlichen und ungefährdeten Arten zu rechnen. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Gebäudebrüter wurden nicht festgestellt.

Fledermäuse: Alle heimischen Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt.

Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Strukturen nicht für eine Dauerquartiernutzung von Fledermäusen geeignet. Kleine Spalten an den Gebäuden kommen aber als Tagesquartiere



Gehölze sind potenzielle Niststätten freibrütender Vogelarten.



Spalten am Gebäude der Badstraße 12 stellen potenzielle Tagesquartiere u.a. Zwergfledermaus dar.

einzelner Individuen von Siedlungsarten wie der Zwergfledermaus durchaus in Frage. Dies betrifft v.a. das ältere Gebäude der Badstraße 12. Die übrigen Gebäude weisen keine derartig geeigneten Strukturen auf. Darüber hinaus ist eine Nutzung der Gärten als Jagdgebiet möglich. Essenzielle Habitatbestandteile sind jedoch nicht anzunehmen.

Gesamteinschätzung und Empfehlungen

Da keine genauen Daten zu Umfang und Lage des Vorhabens vorliegen, kann nur eine allgemeine Einschätzung erfolgen.

Die Baufeldfreimachung kann zu Verstößen gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, wenn sie innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt. Die Beseitigung von Gehölzen sollte daher zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

Die Beseitigung der Gehölze kann zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten frei-brütender Vogelarten (z.B. Amsel) führen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt aber im räumlichen Zusammenhang erhalten, da ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld vorhanden sind. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für die betroffenen Arten damit kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor, dementsprechend sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Aufgrund der Vorbelastung im Plangebiet und dem angrenzenden Kontaktlebensraum werden im Plangebiet ausschließlich störungsunempfindliche Arten erwartet. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

Habitatpotenzial für die Zauneidechse besteht im Bereich der Mauer am westlichen Rand des Flurstücks 4053/2. Ein Vorkommen ist zwar aus verschiedenen Gründen unwahrscheinlich, bei einem geplanten Abbruch der Mauer sollten jedoch weitere Untersuchungen zum Vorkommen der Art durchgeführt werden.

Bei der Wiese auf Flurstück 4053 und 4054 handelt es sich möglicherweise um den nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese). Da eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten als Umweltschaden zu verstehen ist, ist der Bestand vor einer möglichen Umwidmung zu einem geeigneten Zeitpunkt zu erfassen und zu dokumentieren.

Literatur

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.

Laufer, H. (1999). Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133.

LUBW (2009): Arten, Biotop, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Auflage